



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 17. August 2026

00.05.02	Initiativen	
00.05.02	Bachmann Philippe, Einzelinitiative "Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung"	
210.	Einzelinitiative «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung», Ungültigkeit	A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 9. Mai 2026 (Eingang 13. Mai 2026) reichte Philippe Bachmann die Einzelinitiative «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung» in der Form einer allgemeinen Anregung ein.

II. Die Initiative im Wortlaut

Die unterzeichnete stimmberechtigte Person stellt gestützt auf § 150 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgende Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung.

Antrag: Die politische Gemeinde Eglisau stellt ihre allgemeine, nicht personenbezogene und nicht rechtlich zwingend persönlich zuzustellende Information grundsätzlich auf digitale Publikation und Bereitstellung auf Abruf um.

Flächendeckende unaufgeforderte Papierverteilungen solcher Informationen an alle Haushalte sind einzustellen, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht zwingend vorgeschrieben sind oder im Einzelfall aus klar überwiegenden öffentlichen Gründen ausnahmsweise notwendig bleiben.

Für den Papierbezug oder die Papierzustellung allgemeiner Gemeindeinformationen auf ausdrückliches Verlangen ist grundsätzlich eine kostendeckende oder zumindest lenkende Gebühr vorzusehen. Vorbehalten bleiben gesetzlich zwingend unentgeltliche Zustellungen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung innert zwölf Monaten die erforderlichen Erlass- und Umsetzungsanträge.

Kurze Begründung: Die Gemeinde verfügt bereits über Website, Online-Schalter, Rechtssammlung, Newsletter, Beschlussarchive und Themendossiers. Allgemeine Information soll deshalb nicht länger automatisch in alle Briefkästen getragen werden, wenn sie digital veröffentlicht und auf Verlangen analog bereitgestellt werden kann. Persönliche und stimmberechtigt zwingende Zustellungen bleiben unberührt.

III. Prüfung der Initiative

1. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Ini-

tiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).

2. Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall teilweise erfüllt:

- Die Einzelinitiative ist durch den in der Gemeinde Eglisau stimmberechtigten Philippe Bachmann unterzeichnet.
- Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
- Die Einzelinitiative beauftragt den Gemeinderat, innert zwölf Monaten die erforderlichen Erlass- und Umsetzungsanträge zu unterbreiten. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Die Einheit der Form als allgemeine Anregung ist somit gewahrt.
- Die Initiative muss einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt und entweder der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Die Festlegung, auf welche Art die Gemeinde ihre allgemeine Information an die Bevölkerung zustellt, ist in der Kompetenz des Gemeinderats und fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung. Das Anliegen der Initiative umfasst keinen initiativfähigen Gegenstand.

Bezüglich formeller Gültigkeit sind somit die Anforderungen an die Initiativfähigkeit des Gegenstands nicht gegeben.

3. Die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:

- Die Einzelinitiative fordert, dass die Gemeinde ihre allgemeine Information grundsätzlich digital zustellt und flächendeckende unaufgeforderte Papierverteilungen solcher Informationen an alle Haushalte einstellt. Bei Zustellung auf Verlangen sei eine Gebühr zu erheben. Die Vorlage weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.
- Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die vorliegende Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst, zumal die Initiative ausdrücklich erwähnt, dass rechtlich zwingend vorgeschriebene Zustellungen ausgenommen sind.
- Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.

4. Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (vgl. § 128 Abs. 2 GPR). Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Initiativbegehren um keinen initiativfähigen Gegenstand, womit keine Teilungültigkeit in Betracht fällt.

5. Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 9. Mai 2026, eingereicht von Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau, als ungültig erklärt werden muss.

III. Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Philippe Bachmann mit dem Titel «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung» vom 9. Mai 2026 wird als ungültig erklärt.
2. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung» ist im Mitteilungsblatt 09/26, welches am 31. August in die Haushalte verteilt wird, wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Philippe Bachmann «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung»

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. August 2026 die Ungültigkeit der Einzelinitiative «Digitale Gemeindeinformation statt flächiger Papierzustellung» festgestellt.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsichtnahme auf und kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Gegen die Feststellung der Ungültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau (einschreiben)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 21. August 2026